Bundesregierung konzeptlos und widersprüchlich

Die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der *Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* in Kooperation mit der *BAfF* (Bundestagsdrucksache 17/13461) ist lückenhaft und widersprüchlich sowie selektiv. Sie lässt darauf schließen, dass die Bundesregierung weder über ein stimmiges Konzept für die Rehabilitation von Überlebenden von Folter oder traumatisieren Flüchtlingen verfügt, noch daran interessiert ist, diesem Versorgungssektor die notwendige Bedeutung zuzuweisen.

Im Einzelnen:

Die Bundesregierung erläutert zunächst ausführlich und dann wiederholt, dass Asylbewerber rechtlich gesehen keine Flüchtlinge sind und der jeweilige Ausländerstatus zu berücksichtigen sei. Die Aussage ist rein rechtlich korrekt, aber für den Inhalt der Anfrage - die auf Rehabilitation und Teilhabe ausgerichtet war - irrelevant.

Ohne Begründung behauptet die Bundesregierung, dass die in einer wissenschaftlichen Studie[1] ermittelte PTSD- Prävalenz von 40 Prozent bei Asylbewerbern in Deutschland nicht repräsentativ sei. Interessanterweise wurde diese Studie in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt und es wurden und werden keine weiteren Studien in Auftrag gegeben. Die massiven Versorgungslücken in Deutschland sind Fakt. Der Streit um die Höhe der Prävalenz geht am Problem vorbei.

Obgleich die Bundesregierung über keinerlei Versorgungsdaten bzgl. der Zielgruppe traumatisierter Flüchtlinge verfügt, behauptet sie, dass es keine Defizite in der flächendeckenden medizinischen sowie psychotherapeutischen Versorgung gibt. Unzulässig wird mit dem Sicherstellungsauftrag der Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)-Mediziner und Psychotherapeuten argumentiert, wohl wissend, dass die Anbieter fachlich und strukturell kaum Zugang zu der Zielgruppe haben und diese andererseits meist keinen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB V haben.

Warum die Bundesregierung dennoch seit ca. 25 Jahren ausgerechnet vier der in der Bundesrepublik arbeitenden 25 spezialisierten Psychosozialen- und Behandlungszentren mit einem symbolischen Beitrag fördert, bleibt höchst widersprüchlich. Offensichtlich wird doch ein spezialisierter Versorgungsbedarf zugestanden; er würde jedoch in der Fläche strukturelle und Finanzierungfragen aufwerfen, an denen die Bundesregierung nicht interessiert ist.

Die Wirklichkeit der Betroffenen widerspricht der Behauptung, dass „§6 Absatz 1 AsylbLG auch die Gewährung sonstiger Leistungen ermöglicht, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind“ und dass dies „bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, stets der Fall sein dürfte“. Leistungen nach §6 AsylbLG sind häufig an aufwändige Begutachtungen gebunden, die nicht selten in Ablehnungen der notwendigen Leistungen enden. Ein eindeutiger Rechtsanspruch wie im SGB V besteht nicht.

Die Bundesregierung streitet den generellen Versorgungsbedarf durch muttersprachliche Psychotherapeuten, bzw. Psychotherapien mit Dolmetschermittlung nicht ab, sie lehnt jedoch die Nutzung ihrer Gesetzgebungskompetenz zur Sicherstellung ab. Permanent wird unzulässig mit dem Verweis auf die Verantwortung Dritter – GKV oder Kassenärztlicher Vereinigung – argumentiert.

Ausweichend wird auf §6 AsylbLG hingewiesen, nach dem im Einzelfall unerlässliche Dolmetscherkosten übernommen werden können. Auf die Tatsache, dass diese Kann-Bestimmung

[1] Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., & Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, *35*(1), 12–20.

allein von der Einschätzung und dem Wohlwollen eines meist nicht informierten Sachbearbeiters der Sozialbehörde abhängig ist, bleibt unerwähnt.

Die Bundesrepublik gehört zu einem der ganz wenigen Länder, in denen die Meldepflicht personenbezogener Daten durch die Sozialämter an die Ausländerbehörden bei Beantragung gesundheitlicher Leistungen für UDMs besteht. Wenn die Bundesrepublik in ihrer Antwort sagt, dass man Identitätsprüfung und Datenabgleich in Kauf nehmen müsse, um Leistungen zu erhalten, mutet dies zynisch an, da Gesundheit instrumentalisierend für das Ausländerrecht eingesetzt wird und damit der ungehinderte Zugang zur Basisversorgung, obwohl inzwischen für Akutversorgungen im Krankenhaus einigermaßen geregelt, versperrt bleibt.

Fazit: Die Bundesregierung stellt sich insgesamt nicht der Verantwortung, für notwendige gesetzliche Grundlagen zu sorgen, um die angemessene Versorgung sicherzustellen. Hierdurch werden traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer aus der gesundheitlichen Versorgung ausgeschlossen. Die Mangelversorgung wird hier durch Verleugnung des Versorgungsbedarfes, mit dem Hinweis auf „Nichtzuständigkeit“ und mit dem permanenten Verweis auf Verantwortungen Dritter aus formalistischen Gründen billigend in Kauf genommen.

Die BAfF fordert daher:

- ***Ein kohärentes Konzept für die Rehabilitation von Überlebenden von Folter und schweren Menschenrechtsverletzungen, bei welchem die Verpflichtungen und Standards von Rehabilitation wie sie in A/HRC/22/L.11 des Human Rights Council der UN General Assembly (März 2013) und CAT/C/GC/3 des Committee against Torture (November 2012) von Deutschland unterstützt werden, Umsetzung finden.***

- ***Dass entsprechend der neuen EU-„Aufnahmerichtlinie“ geeignete Instrumente etabliert werden, um Personen mit speziellen Bedürfnissen zu identifizieren, damit sie die entsprechende Unterstützung erfahren und umgehend Zugang zu medizinischer, psychologischer und sozialen Versorgung erhalten.***

- ***Die Übernahme von Kosten für eine qualifizierte Psychotherapie unabhängig vom Aufenthaltsstatus, d. h. gleicher Anspruch auf Psychotherapie auch für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG.***

- ***Die Erstattung der Kosten für Psychotherapien, die durch die in den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer arbeitenden Therapeuten durchgeführt werden.***

- ***Die Übernahme von Dolmetscherkosten für psychotherapeutische Behandlungen sowohl im Rahmen des AsylbLG als auch im Rahmen von GKV- oder SGB XII-Leistungen.***

Berlin, 20.6.2013

Elise Bittenbinder , Vorsitzende der BAfF

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer - BAfF e.V.
Paulsenstrasse 55-56, 12163 Berlin
Tel +49 30 31 01 24 63
www.baff-zentren.de
info@baff-zentren.org